

FACHDIENST	BESCHLUSSVORLAGE
Fachdienst Wirtschaft und Steuern	

Geschäftszeichen 3-22	Datum 24.10.2019	BV/2019/130
--------------------------	---------------------	--------------------

Gremium	Beratungs- folge	Termin	Beschluss	TOP
Haupt- und Finanzausschuss	1	18.11.2019		
Rat	2	28.11.2019		

Neufassung der Vergnügungssteuersatzung und Erhöhung des Steuersatzes

öffentlich **nichtöffentlich**

Begründung für die Nichtöffentlichkeit:

nicht beiratsrelevant **relevant für folgenden Beirat:**

Fachdienstleiter/in Manuel Baehr Tel.: 707- 234	Leiter/in mitwirkender Fachdienste	Fachbereichsleiter Jörg Amelung Tel.: 707-373	Bürgermeister Niels Schmidt Tel. 707-200
---	---------------------------------------	---	--

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Wedel beschließt

1. die Neufassung der Satzung der Stadt Wedel über die Erhebung einer Vergnügungssteuer für das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten ab 01.01.2020.
2. die Erhöhung des Steuersatzes für das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten mit Gewinnmöglichkeit auf 18 %.

Begründung für Beschlussvorschlag:

1. Ziele

1.1 Strategischer Beitrag des Beschlusses
(Bezug auf Produkt / Handlungsfeld / Oberziele)

1.2. Maßnahmen und Kennzahlen für die Zielerreichung des Beschlusses

2. Darstellung des Sachverhaltes

1. Neufassung der Satzung

Durch Änderungen in der Gesetzgebung und Rechtsprechung ist es notwendig, die Satzung vom 03.02.2015 nach diesen rechtlichen Vorgaben anzupassen.

Der Rat der Stadt Wedel beschloss am 29.06.2006 die Satzung der Stadt Wedel über die Erhebung einer Vergnügungssteuer für das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 03.02.2015 (Vergnügungssteuersatzung).

Die Gestaltung der Neufassung der Vergnügungssteuersatzung erfolgt auf Grundlage neuer gesetzlicher Bestimmungen und berücksichtigt die aktuelle Rechtsprechung zur Vergnügungssteuer.

2. Erhöhung des Steuersatzes

Die Erhebung einer Vergnügungssteuer für das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten hat zum Ziel, finanzielle Mittel für den städtischen Haushalt bereitzustellen sowie ordnungspolitisch auf die Anzahl der in Wedel aufgestellten Spiel- und Geschicklichkeitsgeräte einzuwirken. Mit der Erhöhung des Steuersatzes sollen vorrangig Mehreinnahmen aus der Steuer generiert werden und eine Orientierung an die im Land Schleswig-Holstein durchschnittlich geltenden Steuersätzen erfolgen.

In der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses vom 19.08.2019 wurde die Verwaltung beauftragt, bis zu den Haushaltsberatungen für das Jahr 2020 eine Vorlage mit dem Vorschlag zur Erhöhung der Vergnügungssteuer zu erstellen.

Die Vergnügungssteuersatzung regelt unter anderem die Höhe des Steuersatzes. Dieser beläuft sich aktuell auf 13 % der Bruttokasse bei Geldspielgeräten mit Gewinnmöglichkeit.

Die Vergnügungssteuer ist eine örtliche Aufwandsteuer, die auf die Abwälzbarkeit der Steuer vom Halter der Spiel- und Geschicklichkeitsgeräte auf den Spieler angelegt ist. Denn eigentlicher Steuerträger ist der Spieler, dessen wirtschaftlicher Aufwand steuerlich erfasst werden soll. Abgeführt wird die Steuer aber vom Halter der Spiel- und Geschicklichkeitsgeräte. Die Steuer darf jedoch nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes für den Halter nicht erdrosselnd wirken, d.h. die Steuerbelastung darf es, für sich genommen, nicht unmöglich machen, den Beruf des Spielautomatenbetreibers im Gemeindegebiet auszuüben. Er darf nicht in seinem durch Artikel 12 Abs. 1 GG garantierten Recht auf Berufsfreiheit verletzt werden. Die allgemeine Rechtsprechung der vergangenen Jahre zur Höhe des Steuersatzes sieht keine Gefahr einer erdrosselnden Wirkung durch einen Steuersatz von 18 %.

Die Vergnügungssteuer stellt auch eine Lenkungssteuer dar. Mit der Auswahl der Vergnügungen sollen außerfiskalische Zwecke zur Verhaltenssteuerung der Spieler verfolgt werden. Das Aufstellen von Geldspielgeräten bzw. der Betrieb von Spielhallen soll eingedämmt und der Spielsucht entgegen gewirkt werden. Der Lenkungszweck lässt sich bei dieser Steuer vor allem über dessen Höhe umsetzen. Die Erhöhung des Steuersatzes wird jedoch nicht als ordnungspolitisches Druckmittel zur vollständigen Schließung von Spielstätten eingesetzt.

3. Begründung der Verwaltungsempfehlung

Die Erhöhung des Steuersatzes von 13 % auf 18 % bei Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten mit Gewinnmöglichkeit könnte, nach der Berechnung der Verwaltung, basierend auf den Steuereinnahmen des Jahres 2018, zu einer Ertragserhöhung um bis zu 160.000,00 € pro Jahr führen.

Aufgrund der Rechtsprechung der letzten Jahre zum Thema Erdrosselungswirkung und Zulässigkeit von Steuersatzerhöhungen wird zudem seitens der Verwaltung keine Gefahr gesehen, dass die Steuersatzerhöhung auf 18 % zu einem unzulässigen Steuersatz führen könnte.

Die Verwaltung empfiehlt daher, die Neufassung der Satzung der Stadt Wedel über die Erhebung einer Vergnügungssteuer für das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten zu beschließen und somit auch den Vergnügungssteuersatz von 13 % auf 18 % zu erhöhen.

4. Darstellung von Alternativen und deren Konsequenzen mit finanziellen Auswirkungen

1. Neufassung der Satzung

In Bezug auf die Neufassung der Satzung an geltende gesetzliche und rechtliche Vorgaben gibt es keine Alternative.

2. Erhöhung des Steuersatzes

Alternativ kann der Satzungsbeschluss ohne Steuersatzerhöhung erfolgen. Der Vergnügungssteuersatz von 13 % hätte dann weiterhin Bestand und die Ertragsverbesserung um bis zu 164.000,00 € würde nicht eintreten.

Die Steuererhebung im Bereich der Vergnügungssteuer erfolgt im Wege der monatlichen Selbstveranlagung durch den Steuerpflichtigen. Laufende Kosten durch die Neufassung der Vergnügungssteuersatzung und die Steuererhöhung entstehen im Regelfall nicht. Lediglich bei der Bekanntmachung der Satzung, der Informationen an die Steuerpflichtigen und die Verteilung der neuen Steuererklärung entstehen einmalige Kosten für Sachaufwendungen in Höhe von rund 300,00 €.

Fortsetzung der Beschlussvorlage Nr. **BV/2019/130**

5. Finanzielle Auswirkungen

Der Beschluss hat finanzielle Auswirkungen: ja nein

Mittel sind im Haushalt bereits veranschlagt ja teilweise nein

Es liegt eine Ausweitung oder Neuaufnahme von freiwilligen Leistungen vor: ja nein

Die Maßnahme / Aufgabe ist

<input type="checkbox"/>	vollständig gegenfinanziert (durch Dritte)
<input type="checkbox"/>	teilweise gegenfinanziert (durch Dritte)
<input type="checkbox"/>	nicht gegenfinanziert, städt. Mittel erforderlich

Aufgrund des Ratsbeschlusses vom 22.09.2016 zum Handlungsfeld Finanzen (HF 7) sind folgende Kompensationen vorgesehen:

(entfällt, da keine Leistungserweiterung)

Ergebnisplan						
Erträge / Aufwendungen	2019 alt	2019 neu	2020	2021	2022	2023ff.
in EURO						
*Anzugeben bei Erträgen, ob Zuschüsse / Zuweisungen, Transfererträge, Kostenerstattungen/Leistungsentgelte oder sonstige Erträge						
Anzugeben bei Aufwendungen, ob Personalkosten, Sozialtransferaufwand, Sachaufwand, Zuschüsse, Zuweisungen oder sonstige Aufwendungen						
Erträge*			164.000,00	164.000,00	164.000,00	164.000,00
Aufwendungen*			0,00	0,00	0,00	0,00
Saldo (E-A)			164.000,00	164.000,00	164.000,00	164.000,00

Investition	2019 alt	2019	2020	2021	2022	2023ff.
in EURO						
Investive Einzahlungen						
Investive Auszahlungen						
Saldo (E-A)						

Anlagen

Anlage 1 Satzung der Stadt Wedel über die Erhebung einer Vergnügungssteuer für das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten ab 01.01.2020

Anlage 2 Vergnügungssteueranmeldung für das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten

Anlage 3 Vergnügungssteuersätze in Schleswig-Holstein (Auswahl)